

N1

| | |
|----------------|-------------------------------------|
| Datum | 26.10.2023 |
| Bearbeiter: | Frau Katja Schützel |
| Gesch-Z.: | 105-T13- 3841/966+10#380968/2023 |
| Hausanschluss: | +49 355 4991-1343 |
| Fax: | +49 33201 442-662 |

T13
Herr Klemke

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Antrag der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage am Standort 15345 Rehfelde, Gemarkung Werder, Flur 4, Flurstück 10; Reg.-Nr.: G06819-W

Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV)

Hier: Vollständigkeitsprüfung

Die mit Schreiben vom 18.07.2023 übergebenen Antragsunterlagen zum oben genannten Vorhaben wurden auf formale Vollständigkeit und überschlägig inhaltlich hinsichtlich der durch N1 wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Belange geprüft. Grundlage bildet der naturschutzrechtliche Prüfumfang des LfU, der die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), den besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG sowie geschützte Gebiete gemäß §§ 23 – 30 bzw. §§ 31 ff. BNatSchG umfasst.

Gemäß Antragsunterlagen handelt es sich um ein Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der Regionalplan Oderland-Spree 2018 ist unwirksam, ein rechtskräftiger Bebauungsplan (BP) bzw. ein BP mit entsprechender Planreife besteht nach meinem Kenntnisstand ebenfalls nicht. Der Antragsteller hat gemäß VIS-Akte (Stand 19.10.2023) auch kein Verlangen zur Anwendung des § 45b BNatSchG geäußert.

Demzufolge ist bei Anträgen, die vor dem 01.02.2024 gestellt werden, die „alte“ Rechtslage i.V.m. dem Windkrafteerlass 2011 anzuwenden (§ 74 Abs. 4 BNatSchG). Ausnahme bildet Anlage 3 (Fledermäuse) des AGW-Erlasses vom 25.07.2023, welche sofort anzuwenden ist. Damit sind die Inhalte und Regelungen zur Fledermausfauna des Windkrafteerlasses von 2011 und dessen Anlage 3 nicht mehr relevant.

Die bereitgestellten Unterlagen mit Bezug zur naturschutzrechtlichen Prüfung beinhalten:

- Formular 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz, Stand: 23.05.2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, MEP Plan GmbH, Stand: 09.05.2023
- UVP-Bericht, MEP Plan GmbH, Stand: 09.05.2023
- Untersuchungen zur Raumnutzung des Weißstorchs, LPR GmbH Dessau, Stand: Januar 2019
- Faunistisches Gutachten Fledermäuse, MEP Plan GmbH, Stand: 17.02.2023
- Untersuchung zur Fledermausfauna, LRP GmbH Dessau, Stand: 12.11.2017
- Biotopkartierung 2022, MEP Plan GmbH, Stand: 09.05.2023
- Biotopkartierung 2018, LRP GmbH Dessau, Stand: 11.10.2018
- Erfassung Amphibien 2022, MEP Plan GmbH, Stand: 26.01.2023
- Erfassung Reptilien 2022, MEP Plan GmbH, Stand: 17.02.2023
- Natura 2000 Verträglichkeits-Vorstudie, MEP Plan GmbH, Stand: 09.05.2023
- Artenschutzfachbeitrag, MEP Plan GmbH, Stand: 09.05.2023
- Faunistisches Gutachten Vögel, MEP Plan GmbH, Stand: 17.02.2023
- Erfassung Groß- und Greifvögel 2020, MEP Plan GmbH, Stand: 09.10.2020
- Erfassung Groß- und Greifvögel 2021, MEP Plan GmbH, Stand: 14.09.2021
- Ergebnis der Horstkartierung 2018, LPR GmbH Dessau, Stand: August 2018
- Avifaunistisches Gutachten, LPR GmbH Dessau, Stand: November 2017
- Rastvogeluntersuchungen, LPR GmbH Dessau, Stand: August 2017
- Visualisierung der geplanten Windenergieanlagen, MEP Plan GmbH, Stand: 09.05.2023
- VestasOnline Business Fledermausschutzsystem Allgemeine Beschreibung, Stand: 07.02.2019

Der amtliche Lageplan ist nicht, wie benannt, unter Kapitel 12.9.1 enthalten.

Damit sind die Antragsunterlagen zunächst formal vollständig. Aus der überschlägigen inhaltlichen Prüfung ergeben sich folgende Hinweise und Nachforderungen:

Die im Verfahren vorgelegten aktuellsten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2018 (Raumnutzung Weißstorch) sowie 2022 (Biotope, Avifauna, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien). Sofern es zwischenzeitlich keine erheblichen Veränderungen im Untersuchungsgebiet gegeben hat, können sie maximal 5 Jahre, d.h. bis 2023 (Raumnutzung Weißstorch) und 2027 (Biotope, Avifauna, Amphibien, Reptilien) verwendet werden. Daten zum Brutgeschehen von Groß- und Greifvögeln sollen i.d.R. nicht älter als 3 Jahre sein und können daher bis 2025 verwendet werden. Zur Erfassung von Fledermäusen siehe folgende Hinweise in der Stellungnahme.

1. Allgemeine Hinweise

Im LBP wird unter Kapitel 2.2 auf den Regionalplan Oderland-Spree von 2018 sowie in der weiteren Schutzgutbewertung teilweise auf die Lage innerhalb eines Windeignungsgebietes abgestellt. Wie unter Kapitel 1 des LBP korrekt aufgeführt, ist der Regionalplan inzwischen unwirksam. Der Widerspruch ist aufzuheben und das Vorhaben als reguläres Außenbereichsvorhaben zu bewerten.

2. Vermeidungsgebot

Die geplante Zufahrt zur WEA nimmt sensible Bereiche in Anspruch. Es handelt sich hier um einen ländlich geprägten vorhandenen Feldweg mit Allee und Gehölzen bestandenen Wegsäumen und Lesesteinhaufen. Solche Wege stellen wichtige Habitate und Trittsteinbiotope in der ausgeräumten Agrarlandschaft dar. Es wurden hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechse, Brutvögeln und Fledermäusen nachgewiesen.

Für die Herstellung der Zuwegung ist eine Verbreiterung und ein Eingriff in die sensiblen Bereiche und Allee/Gehölze vorgesehen. Da sich temporäre und dauerhafte Zuwegung decken, wirken die Beeinträchtigungen auch dauerhaft, da der Ausbauzustand für Wartung und Reparatur etc. erhalten werden muss. Eine Begründung für die Zufahrtsplanung wurde nicht vorgelegt. Eine Minimierung des Eingriffs scheint möglich, indem andere Zufahrtsvarianten mit geringeren Beeinträchtigungen geprüft werden. Damit könnten die sensiblen Bereiche ausgespart und erhebliche Beeinträchtigungen sowie schließlich der Kompensationsbedarf deutlich reduziert werden. Insbesondere ließe sich damit der Eingriff in die geschützten Lebensstätten vermeiden. Das Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich vermeidbar und damit nicht erforderlich.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG besteht ein Vermeidungsgebot. D.h., vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Soweit dies nicht möglich ist, ist dies zu begründen. Den Antragsunterlagen fehlt es an einer entsprechenden Begründung sowie einer Variantenprüfung. Die gegenwärtige Zuwegungsplanung findet keine Zustimmung seitens des LfU, N1.

3. Bestandsermittlung und –bewertung

Schutzgut Fauna, Fledermäuse

Wie oben dargelegt, ist die Anlage 3 des AGW-Erlasses des MLUK vom 25.07.2023 anzuwenden. Nach der Anlage 3 ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch WEA regelmäßig gegeben und in Brandenburg an allen Standorten von einem Vorkommen der am stärksten schlaggefährdeten Arten auszugehen. Daher ist eine sichere Prognose zur Betroffenheit nur durch umfangreiche Bestandserfassungen, insbesondere durch Erfassungen in der Höhe, zu treffen.

Dem Vorhabenträger ist es nun nach dem AGW-Erlass freigestellt, entsprechende Fledermauserfassungen vor Errichtung der WEA vorzunehmen oder auf Bestandserfassungen zu

verzichten und vorsorgliche Abschaltzeiten (ASZ) zu beantragen (durch ein betriebsbegleitendes Gondelmonitoring können die ASZ im Nachgang ggf. angepasst werden).

Die Bestandserfassungen müssen den Vorgaben des AGW-Erlasses, Anlage 3, Nr. 2.3 entsprechen. Dabei sind insbesondere Erfassungen im Bereich der künftigen Gondel relevant.

Die zum gegenständlichen Antrag getätigten Fledermauserfassungen entsprechen dem Windkrafteerlass 2011 und können nur noch eingeschränkt zur Vorhabenbeurteilung herangezogen werden. Grundsätzlich können sie der Einordnung des Vorhabengebiets in Funktionsräume gemäß Anlage 3, Nr. 2.3.1, AGW-Erlass und zur Bewertung der Betroffenheit von Fledermausquartieren in den unmittelbaren Eingriffsbereichen dienen.

Nach Einschätzung des LfU, N1 ist durch den Vorhabenstandort ein Funktionsraum besonderer Bedeutung (AGW-Erlass, Anlage 3, Nr. 2.3.1) betroffen. Der Standort der geplanten WEA liegt in einem Abstand von weniger als 250 m zu Gehölzstrukturen. Demzufolge wären im Genehmigungsbescheid, sofern die Antragstellerin auf Bestandserfassungen vor Errichtung der WEA nach AGW-Erlass verzichtet, Abschaltzeiten vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres unter den weiteren, in Anlage 3 genannten Parametern festzusetzen.

Hinsichtlich der Ermittlung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich sind die Antragsunterlagen dahingehend zu ergänzen, ob die bisherigen Erfassungen eine Bewertung gemäß AGW-Erlass, Anlage 3, Nr. 4.3 ermöglichen. Ist dem nicht so, ist ggf. nachzukartieren, um die erforderlichen Prüfschritte bewerten zu können. Methodisch scheinen zumindest die Anzahl und Zeiträume für die Quartiererfassung den Anforderungen des AGW-Erlasses, Anlage 3, Nr. 4.3.2 zu genügen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die o.g. Hinweise zur Zuwegungsplanung (Vermeidungsgebot).

4. Konfliktermittlung/Eingriffsbilanz

Schutzgut Biotope/Flora

Beeinträchtigungen in das Schutzgut Biotope/Flora, welche durch temporäre Wendetrichter und Ausweichbuchten verursacht werden, sind nur für Gehölzbiotope außerhalb der Eingriffsbereiche zu kompensieren. Gras- und Staudenfluren, Grünlandbrachen sowie unbefestigte Wege müssen durch diese temporären Beeinträchtigungen nicht außerhalb des Eingriffsortes kompensiert werden, sondern können durch Wiederherstellung nach Beendigung der Baumaßnahmen an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Überstreichflächen müssen nicht kompensiert werden, sofern für diese keine störende Vegetation, wie Bäume und größere Sträucher, beseitigt werden muss. D.h. Gras- und Staudenfluren und Grünland muss auf Überstreichflächen nicht kompensiert werden, da hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut Biotope/Flora auszugehen ist.

Antragsgemäß befindet sich eine Allee entlang der Zuwegung. Es werden keine Aussagen zu erforderlichen Rückschnittmaßnahmen getätigt. Es wird aber erwähnt, dass einzelne Gehölze entnommen werden müssen.

Bezüglich der Bewertung der Beeinträchtigung verweise ich auf § 17 BbgNatSchAG. Die Antragsunterlagen erlauben keine hinreichende Prüfung zum Umfang der Beeinträchtigungen und deren Erheblichkeit i.V.m dem Ausgangszustand. Hier ist nachzuarbeiten.

5. Vermeidungs- und Kompensationskonzept

Schutzgut Fauna, Fledermäuse

Die vorgeschlagene Maßnahme ASM5-Abschaltzeiten und Gondelmonitoring Fledermäuse entspricht in der beantragten Form zum gegenwärtigen Stand nicht dem AGW-Erlass, Anlage 3 und ist entsprechend der vom Vorhabenträger beabsichtigten weiteren Verfahrensweise bezüglich der Fledermausfauna anzupassen. Siehe hierzu auch Hinweise oben zur Bestandsermittlung.

Schutzgut Fauna, Zauneidechse

Hinweise zum Vermeidungsgebot wurden bereits weiter oben in der Stellungnahme mitgeteilt. Demnach ist eingehend zu ermitteln, ob die beantragten Maßnahmen, wie Abfangen und Umsetzen, überhaupt erforderlich sind, da die Zuwegungsplanung unverhältnismäßige und vermeidbare Beeinträchtigungen verursacht. In dem Zuge ergibt sich auch die Fragestellung zur Notwendigkeit der CEF-Maßnahme - Schaffung und Aufwertung von Lebensräumen für Reptilien.

Sofern die Maßnahme weiterhin notwendig wird, ist der Ausgangszustand, die Aufwertungsmöglichkeit und der vorhandenen Besiedlungsdichte der Fläche zu beschreiben und zu bewerten.

Eine dauerhafte dingliche Sicherung der Fläche wird erforderlich.

Landschaftsbild

Für die Kompensation der Beeinträchtigungen in das Schutzgut ist eine monetäre Ausgleichsabgabe vorgesehen, da keine geeigneten Rückbaumaßnahmen von Hochbauten zur Verfügung stehen. Im LBP wurden für die Wertstufen 1 und 2 im Radius des 15-fachen der WEA-Höhe Zahlungswerte definiert, die sich überwiegend an der unteren Grenze der Zahlungswertspanne befinden.

Grundsätzlich ist vom Mittelwert der Spanne auszugehen. Abschläge bzw. Aufschläge sind dementsprechend zu begründen. Insbesondere bei der Wertstufe 2 steht der beantragte Zahlungswert im Widerspruch zu der in Kapitel 3.5 des LBP vorgenommenen Ermittlung der Wertigkeit der Landschaft. Im Bemessungsbereich dieser Wertstufe bestehen keine Vorbelastungen durch vorhandene WEA. Im östlichen und nördlichen Teil sind recht strukturreiche Forst- und Waldflächen sowie das Rote Luch in der Buckower Rinne, welche im Landschaftsschutzgebiet sowie teilweise im Vogelschutz- und FFH-Gebiet

liegen und dadurch bereits eine höhere Wertigkeit besitzen, vorhanden. Dem Zahlungswert in der Wertstufe 2 von 250 Euro wird nicht gefolgt. Hier ist nachzuarbeiten.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ersatzmaßnahme E1 beinhaltet den Abriss eines Stallgebäudes in der Gemarkung Werder (124552), Flur 1, Flurstück 43. Es ist zunächst die bauplanungsrechtliche Situation nachzuweisen. Sofern die Fläche im Innenbereich nach § 34 BauGB liegt, kann sie nicht als naturschutzrechtliche Kompensationsfläche angerechnet werden. Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG findet die Eingriffsregelung auf den Innenbereich keine Anwendung.

Weiterhin ist gemäß Maßnahmebeschreibung vor Abriss eine Untersuchung des Gebäudes auf Besatz von geschützten Tierarten vorgesehen. Damit die Maßnahme zur naturschutzrechtlichen Kompensation angerechnet werden kann, darf sie selbst keine verbotsrelevanten Tatbestände auslösen. Daher ist bereits im Planverfahren nachzuweisen, dass das Stallgebäude keine geschützten Lebensstätten enthält bzw. ggf. über gesonderte Genehmigungen auf Landkreisebene die Abrissvoraussetzungen in Bezug auf artenschutzrechtliche Vorschriften geprüft und geregelt wurden.

Die Maßnahme E2 befindet sich auf dem Flurstück 119, Flur 96, Gemarkung Frankfurt (Oder). Der westliche Teil des Flurstücks ist bereits als Kompensationsmaßnahme belegt. Eine Doppelanrechnung ist nicht zulässig. Daher wäre eine genaue Verortung auf dem Flurstück kartografisch darzustellen. Es wird jedoch keine grundsätzliche Geeignetheit der Maßnahme gesehen. Es handelt sich lt.

Maßnahmebeschreibung um eine Landreitgrasflur mit zerstreuter Gehölzsukzession. Eine Aufwertung für das Schutzgut Boden sowie Arten und Biotope ist durch die Pflanzung von Gehölzgruppen kaum gegeben. Der Boden wird nicht intensiv bzw. gar nicht genutzt, darüber hinaus besteht Verdacht zum Vorkommen von Reptilien (insbes. Zauneidechse) und Brutvögeln (z.B. Heidelerche). Der offene bis halboffene Charakter bietet bereits einen wertvollen Lebensraum für verschiedene Arten. Eine Gehölzanpflanzung würde diesen stark verändern/beeinträchtigen. Die Maßnahme wird nicht anerkannt.

Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden und die sich nicht auf dem Eingriffsgrundstück befinden, dauerhaft und dinglich zu sichern sind. Für diese Maßnahmen ist eine dingliche Sicherung in Form einer Grundbucheintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt bzw. dessen Rechtsnachfolger, erforderlich. Der Nachweis, zumindest jedoch der Antrag auf Eintragung einer Dienstbarkeit beim Grundbuchamt, ist vor Genehmigungserteilung zu erbringen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die genaue Verortung der Maßnahmen CEF1 und CEF2 ist darzustellen und nachzureichen. Der Hinweis steht unter dem Vorbehalt, ob diese Maßnahmen überhaupt erforderlich sind, siehe oben zu Vermeidungsgebot.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Rahmen der umfassenden Prüfung noch zusätzlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergeben kann.

Katja Schützel

Dieses Dokument wurde am 26.10.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.